

Beschlüsse der öffentlichen Verbandsversammlung vom 30.11.2018

Stimmenverhältnis:

Gesamtstimmen	912		
davon Trinkwasser	470		
Abwasser	442		
Anwesende Stimmen Trinkwasser	455	=	96,8 %
Anwesende Stimmen Abwasser	425	=	96,1 %
Anwesende Stimmen TW und AW gesamt	880	=	96,4 %

Somit ist die Verbandsversammlung beschlussfähig.

TOP 3: Beschluss zum Protokoll der außerordentlichen Verbandsversammlung am 30.10.2018

Beschluss-Nr.: 04/18/03/18, TOP 3

Begründung:

Nachdem keine Ergänzungen und Änderungen zum Protokoll durch die Vertreter der Mitgliedskommunen eingereicht wurden, kann dieses bestätigt werden.

Beschlussformulierung:

Zum ausgereichten Protokoll vom 30.10.2018 liegen keine Ergänzungen vor.

Die Verbandsversammlung des ZWA stimmt somit über das Protokoll der Verbandsversammlung vom 30.10.2018 ab.

Die Abstimmung erfolgt mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	880
	Ja-Stimmen:	880
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde das Protokoll einstimmig bestätigt.

TOP 4: Beschluss zur Kalkulation Wasserversorgung einschl. Änderung der Preisliste

Beschluss-Nr.: 04/19/04/18, TOP 4

Begründung:

Zur Sicherung der Investitionsverpflichtungen im Bereich der Erneuerung der Rohrnetze und der Wasseraufbereitungsanlagen einschl. Speicherung sowie der Neuerschließung von bisher noch nicht erschlossenen Gebieten bedarf es einer höheren Investitionsquote. Gleichzeitig soll mit den höheren Einnahmen die planmäßig langfristige Tilgung von Verbindlichkeiten verbessert werden. Der Nutzungszeitraum der Anlagengüter und der Finanzierungszeitraum können somit auf gleichbleibendem Niveau gehalten werden.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 2 der Verbandssatzung des ZWA zuständig für die Anpassung der Entgelte mit der dazugehörigen Kalkulation.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher die Nachkalkulation 2016 – 2018 vom 07.11.2018 und die Kalkulation 2019 – 2021. Auf Basis dieser Kalkulation wird gleichzeitig die Preisliste vom 06.06.2016 Wasserversorgung im Pkt. 5 zum 01.01.2019 Mengenpreis für Kunden nach 1., 2. und 3., je Kubikmeter auf 2,06 €/m³ ohne Mehrwertsteuer und 2,20 €/m³ mit Mehrwertsteuer, geändert.

Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, nach positivem Beschluss, entsprechend der Verbandssatzung nach § 6 Abs. 2 Pkt. 2 die Änderung der Preisliste vor dem 31.12.2018 zu veröffentlichen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	455
	Ja-Stimmen:	455
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 5: Beschluss zu den ergänzenden Bedingungen der AVBWasserV, Erhebung Grundtarif bei ausgebauten Wasserzählern

Beschluss-Nr.: 04/20/05/18, TOP 5

Begründung:

Der ZWA realisiert die öffentliche Wasserversorgung auf Basis privatrechtlicher Vertragsverhältnisse. Zur Anwendung kommt das Gesetz der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Zu diesem Gesetz hat er ergänzende Bestimmungen erlassen. Aufgrund der Zunahme des Leerstandes und der Nichtbereitschaft der Grundstückseigentümer sich weiterhin an den Vorhaltungskosten zu

beteiligen, häufen sich Anträge zum Ausbau der Wasserzähler in der Hoffnung, dass dann kein Grundtarif mehr finanziert werden muss.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 2 für die Beschlussfassung zur Änderung der Wasserversorgungsbedingungen sowie die dazugehörigen Entgelte zuständig.

Beschlussformulierung:

Die ergänzenden Bestimmungen mit Stand vom 22.04.2016 werden im Punkt 17. §§ 24, 25 AVBWasserV - Abrechnung, Abschlagszahlung, Wassermengen/Entgelt wie folgt ergänzt:

„Die Grundentgelteinheit pro Monat wird auch erhoben, wenn keine Messeinrichtung des ZWA mehr für das Grundstück vorhanden ist. Dabei ist es unerheblich, ob die Messeinrichtung auf Verlangen des Kunden oder aus anderen Gründen ausgebaut wurde.“
Die Verbandsversammlung stimmt daher über die ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und deren Anwendung im Verbandsgebiet ab.
Nach positivem Beschluss wird die Geschäftsleitung ermächtigt, die ergänzenden Bedingungen und deren Anwendung durch Veröffentlichung in Kraft zu setzen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Trinkwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	455
	Ja-Stimmen:	455
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 6: Beschluss Kalkulation zu den Grund- und Mengentarifen Abwasser mit Niederschlagswasserentgelt und Fäkalienentsorgung einschl. der Änderung der Preisliste

Beschluss-Nr.: 04/21/06/18, TOP 6

Begründung:

Die Neukalkulation der Abwassertarife war erforderlich, da der 3-jährige Kalkulationszeitraum 2016 – 2018 am 31.12.2018 zu Ende geht. Weiterhin wird mit der Einführung des Niederschlagswasserentgeltes die Einnahmestruktur im Abwasser grundlegend geändert. Im Bereich der Abwasserableitung und -behandlung wurde der Kostensatz von 12 % an den Gesamtkosten Sparte Abwasser ohne Fäkalien- und Überschussschlamm überschritten. Somit muss nach der einschlägigen Rechtsprechung des OVG Sachsen sowie des Bundesverwaltungsgerichtes eine Splittung der Tarife gesichert sein. Die Nach- und Neukalkulation hat dies in ihren Ergebnissen inhaltlich bestätigt.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 2 der Verbandssatzung zuständig für die entsprechenden Kalkulations- und Entgelthöhen.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt daher die vorläufige Nachkalkulation vom 14.11.2018 für die Jahre 2016 – 2018 sowie die Kalkulation vom 15.11.2018 für die Jahre 2019 – 2021 als Grundlage für die Ergänzung der Preisliste zu nutzen.

Die Preisliste für die Abwasserbeseitigung mit Stand vom 06.06.2016 wird wie folgt angepasst:

Der Pkt. 5 erhält folgende neue Fassung:

5. Mengenpreise Abwasser einschl. für die eingeleiteten Niederschlagswässer, welche unter die Definition Abwasser fallen

Kanalbenutzung ohne Behandlung in einer öffentl. Kläranlage	Kanalbenutzung mit Behandlung in einer öffentl. Kläranlage und/ oder Nieder- schlagswasser- behandlung
--	--

- 5.1 Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme für die Schmutzwasserableitung benutzen

je m³ 1,20 € 3,26 €

Niederschlagswasserentgelt
je m² anrechenbare Fläche 0,16 € 0,46 €







- 5.2 Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung:

je m³ 1,20 € 3,26 €

- 5.3 Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung bereitstellen, öffentliche Druckentwässerungssysteme

je m³ 3,01 €

Für die Ermittlung der anrechenbaren Fläche sowie deren Minderung gelten nachfolgende Versiegelungsfaktoren und –typen sowie die Erläuterungen.

Darstellung	Versiegelungs-		Beschreibung
	typ	faktor	
	D	1,0	Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen)
	V	1,0	Flächen aus Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer u.Ä.), Pflasterflächen ohne Fugen oder mit Fugenverguss u.Ä.
	T	0,6	Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z.B. Hofpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster)
	S	0,3	Wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke u.Ä.), Ökopflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder ähnlich eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen
	G	0,3	Kiesdächer, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken
	U	0,0	Rasen- und Gartenflächen

Gleichzeitig gelten folgende Regelungen zur Minderung der anrechenbaren Flächen bei Einbau einer Retentionszisterne:

- Mindestinhalt 3 m³
- Erdeingebaut mit entsprechender Frostsicherung
- Überlauf in die Kanalisation mit entsprechender Drosseleinrichtung (maximal 1 l/s) bei Ein- und Zweifamilienhäusern und befestigten Flächen bis 300 m²
- Mindestinhalt des Rückhaltesystems 30 l/m² anrechenbare Fläche

Bei Einhaltung der v. g. Punkte wird eine Minderung von 50 % der anrechenbaren Fläche gewährt. Bei größeren versiegelten Flächen muss der rechnerische Nachweis zur Reduzierung und Einleitung in das Kanalsystem einzelvertraglich geregelt werden.

Der Pkt. 7 erhält folgende neue Fassung:

7. Fäkalien- und Überschussschlammpreis aus Gruben und Kleinkläranlagen

<u>Mengenpreis pro m³</u>	<u>ohne Transport</u>	<u>mit Transport</u>
	24,45 €	43,57 €

Die Änderung der Preisliste ist nach positiver Beschlussfassung durch die Geschäftsleitung zu veröffentlichen, um ein Inkrafttreten zum 01.01.2019 zu sichern.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen.

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	425
	Ja-Stimmen:	416
	Nein-Stimmen:	9
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.

TOP 7: Beschluss zur Erhebung von Grundtarifen bei Grundstücken, die nicht mehr genutzt werden, jedoch die Hausanschlusskanäle noch mit der öffentlichen Abwasseranlage verbunden sind

Beschluss-Nr.: 04/22/07/18, TOP 7

Begründung:

Aufgrund der Zunahme des Leerstandes sowie von Grundstücken, die nicht mehr oder keinen öffentlichen Wasseranschluss besitzen bzw. besaßen, gehen viele Grundstückseigentümer davon aus, dass trotz vorhandener Anschlusskanäle (Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der öffentlichen Abwasseranlage) kein Benutzungsverhältnis mehr besteht und somit kein Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage mehr gezahlt werden muss.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 2 für die Anpassung der Entwässerungsbedingungen sowie die dazugehörigen Entgelt zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB), zuletzt geändert am 28.04.2017, in der ursprünglichen Fassung vom 01.01.2013, werden im § 17 mit Abs. 7 ergänzt.

„(7) Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen wird auch ein Grundpreis nach Preisliste zur Abwasserbeseitigung erhoben, wenn das Grundstück unbewohnt bzw. nicht anderweitig genutzt wird. Erst mit dem Rückbau des Anschlusskanales an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu Lasten des Kunden wird kein Grundpreis mehr erhoben.“

Nach positiver Beschlussfassung wird die Geschäftsleitung ermächtigt, die Inkraftsetzung durch Veröffentlichung zum 01.01.2019 vorzunehmen.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	425
	Ja-Stimmen:	425
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 8: Diskussion mit Beschluss zur Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2019 einschl. Finanzierung Straßenbaumaßnahmen

Beschluss-Nr.: 04/23/08/18, TOP 8

Begründung:

Entsprechend der Verbandssatzung §§ 5 und 6 Abs. 2 Pkt. 3 ist die Verbandsversammlung für die Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan zuständig. Zur Sicherung der Geschäftsfähigkeit ist eine genehmigungsfähige Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan möglichst vor dem Geltungsjahr in den zuständigen Organen zu beraten und darüber abzustimmen.

Die Auslage des Entwurfes der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2019 erfolgte vom 07.11.2018 bis 27.11.2018.

In dieser Zeit gab es keine Einsichtnahme ohne schriftliche oder mündliche Äußerung. Die Einwendungsfrist war mit dem Ende der Auslegungsfrist am 27.11.2018 beendet. Somit liegt keine Einwendung vor.

Mit dem Vollzug der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2019 vom 5. Oktober 2018 kann nach gesicherter Beschlussfassung und Genehmigung die Umsetzung erfolgen.

Beschlussformulierung:

Der zur Abstimmung vorgesehene Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde der Verbandsversammlung am 17.08.2018 vorgestellt.

In der Verwaltungsratssitzung vom 30.10.2018 wurde der Entwurf der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan unter Beachtung der Straßen- und Hochwasserschutzbaumaßnahmen und der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Abwasserresterschließung vorgestellt.

Die Verbandsversammlung stimmt somit über die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2019 vom 5. Oktober 2018 ab:

1. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Haushalt nach Beschlussfassung zur Genehmigung einzureichen und nach Vorlage des positiven Genehmigungsbescheides auszufertigen.
2. Nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt die Veröffentlichung der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und der ausgefertigten Haushaltssatzung einschl. Wirtschaftsplan 2019 zur Sicherung des Vollzuges.
3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Kreditverträge nach Angebotseinholung mit der günstigsten Bank in Höhe von insgesamt bis zu 2.801.900,00 € abzuschließen sowie die im Haushaltsjahr erforderlichen Umschuldungen vorzunehmen.
4. Die Geschäftsleitung wird ermächtigt, die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan in seinen weiteren Teilen zu vollziehen. Auf die Erhebung von Straßenentwässerungsanteilen sowie von Umlagen (siehe Seite 34 Wirtschaftsplan) wird nochmals explizit verwiesen.
5. Für die einzelnen Straßenbaumaßnahmen der sonstigen Straßenbaulasträger und der Mitgliedskommunen sind entsprechende finanzielle Größen im Wirtschaftsplan enthalten. Zu Gunsten von Straßenbaumaßnahmen können wasserwirtschaftlich gebotene sonstige Maßnahmen 2019 gestrichen werden. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, entsprechende Änderungen im Rahmen des Gesamtbudgets zu beraten und im Einzelfall zu entscheiden, bei Mehrbedarf ist ein Nachtragshaushalt erforderlich.
6. Die Sanierung der Kläranlagen hat oberste Priorität und bei Liquiditätsproblemen sind andere Maßnahmen zurückzustellen.

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	880
	Ja-Stimmen:	858
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	22

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.

TOP 9: Beschluss zur Bestellung Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2018

Beschluss-Nr.: 04/24/09/18, TOP 9

Begründung:

Die Verbandsversammlung ist für die Bestellung des Wirtschaftsprüfers nach § 8 Abs. 2 Pkt. 5 der Verbandssatzung i.V.m. § 59 Abs. 3 SächsKomZG unter Einhaltung des § 32 SächsEigBVO zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung beschließt, die euros gmbh wirtschaftsprüfungs-gesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 mit Lagebericht und Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2018 – 31.12.2018 einschl. der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu bestellen. Dazu wird die Geschäftsleitung beauftragt, nachfolgendes vom Sächs. Rechnungshof vorgegebene Auftragschreiben an den Abschlussprüfer zu richten:

„Mit diesem Schreiben wird Ihr Angebot vom 1. Oktober 2018 zur Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 angenommen und es kommt zwischen dem Zweckverband und Ihrer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB zustande.

Das Honorar beträgt 20.500,00 € zzgl. Nebenkosten und Umsatzsteuer. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. auch Allgemeine Auftragsbedingungen des IDW in der jeweils aktuellen Fassung).

Der Prüfungsumfang richtet sich nach § 32 SächsEigBVO. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes sind die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG darzustellen. Wir bitten Sie, bei der Jahresabschlussprüfung den Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG (vgl. auch IDW PS 720 in der aktuellen Fassung) anzuwenden.

Relevant sind bei der Jahresabschlussprüfung neben den handelsrechtlichen Vorgaben die Vorschriften der SächsGemO, der SächsEigBVO und der KomPrO. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Grundsätze des Dritten Buches des HGB für Eigenbetriebe keine Anwendung finden (SächsEigBVO §26 u.a.). Für das Gewerbegebiet Großolbersdorf soll sich die Prüfung auch auf das Thema Sacheinlage von Vermögenswerten nach §§ 89 und 90 Gemeindeordnung beziehen.

Ergeben sich während der Prüfung Anhaltspunkte dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses oder des Lageberichtes sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben oder Tatbestände vorliegen, die den Verdacht von Verfehlungen oder strafbaren Handlungen begründen, so sind der Sächsische Rechnungshof und der Verband unverzüglich zu unterrichten. Sollten im Bericht wesentliche Beanstandungen getroffen werden oder ist abzusehen, dass der Bestätigungsvermerk eingeschränkt bzw. versagt werden muss, ist dem Sächsischen Rechnungshof der Termin für die Schlussbesprechung bekannt zu geben.“

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	880
	Ja-Stimmen:	874
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	6

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.

TOP 10: Vorstellung Gesellschaftsvertrag Klärschlamm Entsorgung mit Beschlussfassung zur Gründung der Entwicklungsgesellschaft

Der Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 23.08.2018 liegt nunmehr überarbeitet in der Fassung vom 19.11.2018 vor. Diese Fassung wird Ihnen als Tischvorlage ausgereicht. Mit Hilfe dieses Gesellschaftsvertrages wird dauerhaft die Klärschlamm Entsorgung eine Untersuchung vorgenommen, ob die eigene gemeinsame Klärschlamm Entsorgung am Standort KA Zwickau oder einen anderen Standort sich wirtschaftlich trägt. Eine Investitionsentscheidung zum Bau einer Monoverbrennungsanlage ist damit noch nicht verbunden.

In der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan 2019 haben wir entsprechende finanzielle Mittel in Höhe von 100 T€ für das Vorhaben eingestellt.

Im übergebenen Beschluss sind nochmals entsprechende Fakten hinterlegt.

Beschluss-Nr.: 04/25/10/18, TOP 10

Begründung:

Durch verschärfte Rahmenbedingungen und Grenzwerte des Düngegesetzes und seiner Durchführungsverordnung sowie die Novellierung der Abfall-Klärschlammverordnung werden die landwirtschaftliche Ausbringung von Klärschlämmen und die stoffliche Verwertung von Klärschlämmen für den Landschaftsbau zukünftig nahezu vollständig verhindert bzw. stark eingeschränkt. Um eine gesetzeskonforme Verwertung ihrer Klärschlämme auch zukünftig abzusichern, wollen die Wasserwerke Zwickau GmbH, der Zweckverband Wasserwerke Westergebirge, die Energie in Sachsen GmbH und Co. KG und der Zweckverband „Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ zusammenarbeiten. Der Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland hat seine Mitarbeit aufgrund einer langfristigen Ausschreibung aufgekündigt. Geplant sind hierzu der Bau und die Betreibung einer Monoverbrennungsanlage auf der Basis des Wirbelschichtverfahrens mit einem anschließenden Phosphatrückgewinnungsverfahren zur Herstellung eines P-Recyclates ohne Abfallschlüssel.

Hierzu haben die vier Verbände im Mai 2017 eine gemeinsame Absichtserklärung (Letter of Intent) abgeschlossen. Auf Basis der Absichtserklärung wurden von den vier Verbänden mehrere Machbarkeitsstudien mit Standortermittlung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse ab Oktober 2017 vollständig vorlagen. Als Optimalvariante wird eine Monoverbrennungsanlage mit Phosphatrückgewinnung mit einer Größe von 25.000 t Trockensubstanzanteil pro Jahr am Standort Zwickau (ZKA oder Heizkraftwerk) gesehen (siehe Machbarkeitsstudie Ing.-büro Dr. Born und Dr. Ermel, Achim). Nach den erfolgten Abstimmungen soll bis Januar 2019 geprüft werden, ob die Realisierung des Systems auf der KA Zwickau möglich ist. Falls dies nicht gesichert ist, sind weitere Alternativstandorte, u. a. die KA Weidensdorf, als möglicher Standort zu untersuchen. Um den Bau einer solchen Anlage zu beschleunigen, sollten die Partner einen entsprechenden Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Monoklärschlammverbrennung mit nachfolgender Phosphatrückgewinnung (BImSch-Antrag) stellen. Hierzu ist es sinnvoll mit den Partnern eine gemeinsame Entwicklungsgesellschaft zu gründen. Gleichzeitig sollte untersucht werden, ob es sinnvoll ist, dass diese Gesellschaft unter Beachtung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen in Teilen des Projektes mit weiteren privaten Unternehmen eine gemischt-wirtschaftliche Gesellschaft (Public Private Partnership – PPP- Gesellschaft) bilden kann.

Die Klärschlammverwertung ist derzeit bis 2021 vertraglich gesichert. Bis zum 31.08.2021 besteht die Option die Klärschlammverwertung weiter über die Lausitzer Energie Kraftwerke AG (LEAG) bis einschl. 2025 zu sichern.

Im Falle einer grundsätzlichen Änderung der Bundesenergiepolitik besteht das Risiko der Vernichtung von Mitverbrennungskapazitäten in den Braunkohlekraftwerken, wodurch kurzfristig ein erheblicher Engpass entsteht.

Zur weiteren Entwicklung des Vorhabens soll eine Klärschlammmanagement Westsachsen GmbH gegründet werden.

Zum Gesellschaftsvertrag vom 23.08.2018 liegt eine entsprechende Stellungnahme (Abwägungsgutachten) unserer Vertragsanwältin, Frau RAin Wehnert, vor.

In der Beratung am 09.11.2018 wurden diese mit den weiteren Gesellschaftern diskutiert und sollen in einem entsprechend überarbeiteten Entwurf eingearbeitet werden.

Die Anmerkungen wurden in der Neufassung des Gesellschaftsvertrags vom 27.11.2019 hinterlegt.

Der ZWA würde somit ein Gründungsgesellschafter dieser GmbH sein.

Zu dem vorliegenden Gesellschaftsvertrag wird daher nachfolgender Beschlussvorschlag in der Verbandsversammlung zur Abstimmung gestellt.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Verbandsversammlung stimmt über den Gesellschaftsvertrag, Entwurf vom 23.08.2018, mit den Ergänzungen unserer Vertragsanwältin sowie dem Beratungsergebnis vom 09.11.2018 ab.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die rechtsaufsichtliche Genehmigung zu beantragen und nach Genehmigung beim zuständigen Notar den Gesellschaftsvertrag zu unterzeichnen und mit der Vorlage der Genehmigung und des beglaubigten Gesellschaftsvertrages 50.000,00 € als Geschäftsanteil zu zeichnen und in die Gesellschaft einzuzahlen.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 2 Pkt. 10 in Verbindung mit § 3 Abs. 8 zuständig.

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	425
	Ja-Stimmen:	405
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	20

Somit wurde der Beschluss mehrheitlich gefasst.

TOP 11: Beschluss zum Erwerb Grundstück KA Penig

Beschluss-Nr.: 04/26/11/18, TOP 11

Begründung:

Für die Erweiterung der KA Penig sowie den Neubau der Flotationsanlage sind umfangreiche Grundstückskäufe bzw. auch ein Tausch notwendig.
Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung für den Erwerb zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird daher ermächtigt, bei positiver Beschlussfassung, den Grunderwerb/Tausch der benötigten Flächen zum Verkehrswert laut Einzelgutachten oder Kaufpreisübersicht des LRA zu erwerben bzw. zu tauschen.

Gemarkung	Flurstück	Größe in m²	Kaufpreis/m²	Gesamtpreis	Bemerkung
Gemarkung Penig	724/3	116	2,00 €	232,00 €	Kauf
Gemarkung Penig	724/5	1.388	2,00 €	2.776,00 €	Kauf
Gemarkung Penig	724/5	2403	6,00 €	14.418,00 €	Kauf
Gemarkung Penig	724/6	-264	2,00 €	-528,00 €	Tausch
KA Penig gesamt		3.643		16.898,00 €	
<u>Flotation Penig</u>					
Gemarkung Penig	752/8	750	24,99 €	18.742,50 €	Kauf

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	425
	Ja-Stimmen:	425
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 12: Beschluss zum Erwerb Grundstück KA Borstendorf

Beschluss-Nr.: 04/27/12/18, TOP 12

Begründung:

Der Erwerb der Fläche ist notwendig, da wir im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung für die KA ein neues Regenüberlaufbecken in Stauraumkanalform zu 100 % gefördert errichten können. Weiterhin besteht für die KA erheblicher Grunderwerbsrückstand.

Der Grundstückseigentümer ist weiterhin nicht bereit, uns durch dingliche Sicherung ein Mitbenutzungsrecht für die Zukunft dauerhaft zu gewähren.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung für den Erwerb von Grundstücken zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird daher ermächtigt, bei positivem Beschluss, den Grunderwerb der benötigten Fläche zu vollziehen. Der Kaufpreis liegt über dem Verkehrswert laut Kaufpreisübersicht des LRA. Ein Einzelgutachten hat ebenfalls nicht den geforderten Preis von 27,00 €/m² des Grundstückseigentümers erbracht. Laut verbindlicher Aussage der Rechtsaufsicht bei der Landesdirektion kann ein Erwerb trotzdem erfolgen, wenn im Verhältnis bei Nichtvollziehung der Baumaßnahme dem ZWA ein Schaden entsteht. Die Schadenshöhe beläuft sich auf ein Investitionsvolumen von 400 T€ (100 %ige Förderung Frühjahrshochwasser 2013) und eine jährlich erhöhte Abwasserabgabe, da der gesicherte Betrieb unter Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubniswerte nicht gesichert ist.

Gemarkung	Flurstück	Größe in m²	Kaufpreis/m²	Gesamtpreis	Bemerkung
Gemarkung Borstendorf	Flst. 158/2	1512	27,00 €	40.824,00 €	Kauf

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	425
	Ja-Stimmen:	425
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 13: Beschluss zum Erwerb Grundstück KA Lastau

Beschluss-Nr.: 04/28/13/18, TOP 13

Begründung:

Für den Neubau der KA Lastau, Stadt Colditz, ist nachfolgender Grunderwerb notwendig. Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung für den Erwerb zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird daher ermächtigt, bei positiver Beschlussfassung, den Grunderwerb der benötigten Fläche zum Verkehrswert laut Einzelgutachten oder Kaufpreisübersicht des LRA zu erwerben.

Gemarkung	Flurstück	Größe in m²	Kaufpreis/m²	Gesamtpreis	Bemerkung
Gemarkung Lastau	93/1	1900	2,00 €	3.800,00 €	Kauf
Gemarkung Lastau	70/1	275	2,00 €	550,00 €	Kauf

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	425
	Ja-Stimmen:	425
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

TOP 14: Beschluss zur Veräußerung von Teilstücken der Fläche alte Kläranlage Flöha

Für die alte KA Flöha liegt ein entsprechendes Kaufangebot durch eine Familie vor. Die Stadt Flöha hat die Veräußerung an diese Familie bestätigt und auch den Kaufpreis entsprechend der Kaufpreissammlung als marktgerecht bestätigt.

Beschluss-Nr.: 04/29/14/18, TOP 14

Begründung:

Nach Rückbau der alten KA Flöha besteht kein Bedarf mehr des ZWA an den ungenutzten Teilflächen. Ein von der Stadt vermittelter Interessent möchte ein Flurstück zur Errichtung von 2 Häusern erwerben. Das Flurstück wurde schon einmal veräußert und der Kauf jedoch kostenneutral rückabgewickelt.

Die Stadt Flöha hat durch Stadtratsbeschluss die Zulässigkeit der Bebauung mit einer hinteren Baugrenze bestätigt.

Die Verbandsversammlung ist nach § 6 Abs. 1 Verbandssatzung für die Veräußerung zuständig.

Beschlussformulierung:

Die Geschäftsleitung wird daher ermächtigt, nach positivem Beschluss, die Grundstücksveräußerung der nachfolgenden Teilfläche der alten KA Flöha zum Verkehrswert laut Kaufpreisübersicht des LRA in Verbindung mit den Standortfaktoren der Stadt Flöha, E-Mail vom 08.11.2018, zu veräußern.

Gemarkung	Flurstück	Größe in m²	Kaufpreis/m²	Gesamtpreis	Bemerkung
Gemarkung Flöha	177/56	907	21,00 €	19.047,00 €	Verkauf
Gemarkung Flöha	177/56	1.233	2,00 €	2.466,00 €	Verkauf (kein Bauland)

Die Abstimmung erfolgt mit den Abwasserstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	425
	Ja-Stimmen:	425
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Beschluss zur Annahme von Spenden

Beschluss-Nr.: 04/30/16/18, TOP 16

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss die Annahme von Spenden öffentlich bekannt gemacht werden.

In der öffentlichen Verbandsversammlung am 30.11.2018 wurde daher über die Summe des Eingangs der Spenden informiert und die Spendenliste ausgelegt und die Hauptspender benannt.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden anzunehmen und gemäß den kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäftsleitung diese zu verwalten.

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	880
	Ja-Stimmen:	880
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.

Beschluss zur Verteilung der Spendenmittel 2018

Beschluss-Nr.: 04/31/16/18, TOP 16

Begründung:

Entsprechend der Sächsischen Gemeindeordnung muss über die Verteilung gesondert beschlossen werden.

Der prozentuale Verteilungsschlüssel lautet:

- Mittelsächsischer Kultursommer in Höhe von 53,0 %
- die Tafel Mittweida in Höhe von 17,0 %
- die Diakonie Rochlitz in Höhe von 7,5 %
- das Hospiz Oederan in Höhe von 7,5 %
- und die Leo Lässig Stiftung in Höhe von 15,0 %.

Die Verbandsversammlung ist für sonstige Angelegenheiten nach § 8 Pkt. 13 zuständig.

Beschlussformulierung:

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die entsprechenden Spenden wie o. g. zu verteilen und beauftragt die Geschäftsleitung nach den kaufmännischen Grundsätzen dies abzusichern. Über die Höhe der Gesamtspenden und deren Verteilung wird in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich informiert.

Die Abstimmung erfolgt nur mit den Gesamtstimmen!

Abstimmungsergebnis:	Anwesende Gesamtstimmen:	880
	Ja-Stimmen:	880
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Somit wurde der Beschluss einstimmig gefasst.